

Mensch und Recht

Nr. 108

Juni
2008

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 044 980 44 72

Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73

E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch

Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Zuerst Wischen vor der eigenen Türe . . . ,

... erst dann Blick in des Nachbars Garten

Wir werden es in den nächsten Wochen und Monaten wieder erleben: Gegenüber der Menschenrechtslage in China wird weltweit Kritik geübt werden; und gebetsmühlenartig kommt dann aus China der Refrain, man mische sich damit unbefugterweise in die inneren Verhältnisse des Landes ein. Dann wird die Debatte durch den Glamour der Olympischen Spiele in Peking verdrängt werden, und sind die Medaillen dereinst alle erobert und verteilt, die Athleten nach Hause zurückgekehrt, kräht kaum mehr ein westlicher Hahn und macht dergestalt auf Chinas Menschenrechtsdefizite aufmerksam.

Im Völkerrecht kommt dem Prinzip der Nicht-Einmischung von Staaten in die inneren Verhältnisse anderer Staaten eine grosse Bedeutung zu; es dient zur Aufrechterhaltung des Friedens unter den Staaten, indem es tunlichst Konflikte zwischen ihnen über Fragen, die zu den inneren Angelegenheiten des einen Staates gehören, vermeiden soll.

Doch wie jeder Grundsatz kennt auch dieser seine Ausnahmen und darf deshalb nicht absolut verstanden werden.

Angela Merkel in Strassburg

Die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel hat vor noch nicht allzu langer Zeit – am 15. April 2008 – in einer Rede vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in Strassburg wörtlich erklärt: *«Deshalb ist es gut – das will ich an dieser Stelle ausdrücklich hervorheben –, dass es in Europa eine Pflicht zur gegenseitigen Einmischung gibt, wenn es um Menschenrechte geht. In Fragen der Menschenrechte gibt es keine inneren Angelegenheiten eines Landes, mit denen man sich vor Beurteilungen zum Beispiel des Menschenrechtskommissars schützen kann.»*

Menschenrechte werden als universal – also weltweit geltend – verstanden, und deshalb ist jede Menschenrechtsverletzung an irgendeinem Orte dieser Welt ein Vorgang, der zur weltweiten Innenpolitik gehört; es gibt in Fragen der Menschenrechte keine Trennung mehr zwischen Innen- und Aussenpolitik. Dies ist der Grund dafür, dass jeder

Staat, aber auch jeder Mensch, andere Staaten wegen der Verletzung von Menschenrechten kritisieren darf – und soll!

Diese Situation macht es aber auch erforderlich, dass in jedem einzelnen Staate sorgsam darauf geachtet wird, die Menschenrechte im eigenen Machtbereich zuverlässig zu beachten und, wenn immer möglich, selbst auch alle Vorkehrungen dafür zu treffen, dass solche Verletzungen nicht nur erkannt werden, sondern auch selten bleiben.

Die globale Bedeutung der Menschenrechte hängt somit zuerst davon ab, dass man sie im eigenen Machtbereich respektiert. Dabei muss man sich dessen bewusst sein, dass Menschenrechte im Wesentlichen Rechte von Minderheiten – oft auch von unangenehmen, ja rechtswidrig handelnden Minderheiten – sind; es ist ihre Funktion, gerade solche Minderheiten vor Übergriffen der Staatsgewalt dadurch zu schützen, dass solche Rechte dem einzelnen Individuum bestimmte staatsfreie Sphären garantieren wollen.

Menschenrechtsverbrecher Bush

Es ist dieser globale Aspekt der Menschenrechte, welcher die Ursache dafür ist, dass deren Missachtung durch den gegenwärtigen amerikanischen Präsidenten George W. Bush der Idee der Menschenrechte weltweit grössten Schaden zugefügt hat. Im US-Konzentrations- und Folterlager Guantanamo auf Kuba werden Menschen seit Jahren ohne Anklage festgehalten. Neuerdings gibt es gar Berichte, die USA hielten Menschen auf Kriegsschiffen gefangen, so dass deren Möglichkeiten, mit der Umwelt in irgendeiner Weise Kontakt aufnehmen zu können, praktisch hundertprozentig unterdrückt werden können. Bush muss deshalb als einer der grössten Menschenrechtsverbrecher der modernen Weltgeschichte bezeichnet werden, der nach seinem Ausscheiden aus dem Amte eigentlich vor ein Kriegsverbrechertribunal gestellt werden müsste.

Wie steht es in der Schweiz?

Die Schweiz stand vor kurzem gewissermassen auf einem Menschenrechts-Prüfstand: Das System der Men- →Seite 2

Zum Geleit

Hintersassen

Der Begriff des «Hintersassen» stammt aus dem Mittelalter. Er bezeichnet Bewohner minderen Rechts, verglichen mit jenen, die als «freie Bürger» galten. Hintersassen hatten keinerlei politische Gestaltungsmöglichkeiten, also kein Mitspracherecht; sie hatten die von den politisch Mächtigen gestalteten Gesetze einfach zu erdulden und zu befolgen.

Die Schweiz gehört bislang der Europäischen Union (EU) nicht an. Der Schweizerischen Volkspartei und ihrem Volkstribun Christoph Blocher ist es bislang gelungen, einen solchen Beitritt unmöglich zu machen. Dieser Kampf wurde unter dem Banner der Aufrechterhaltung der schweizerischen Unabhängigkeit geführt. Sein Ergebnis führte inzwischen allerdings zum erkennbaren Gegenteil: die SVP-Politik hat die Schweiz zum Hintersassen Europas gemacht.

Eigenartigerweise haben die anderen Parteien, insbesondere jene, welche einem EU-Beitritt positiv gegenübergestanden sind und es vielleicht noch tun, der SVP gegenüber diese Kritik nie erhoben. Dabei wäre sie äusserst augenfällig.

Es gibt kaum mehr einen schweizerischen Gesetzesvorschlag des Bundesrates, der nicht auf bereits bestehendes Brüsseler Europarecht Rücksicht nehmen muss: Wir sind gezwungen, unsere Gesetzgebung am Brüsseler Recht auszurichten, ohne dass wir dort mitreden könnten. Ob es uns nun passt oder nicht, wir können es uns schlicht nicht mehr leisten, Gesetze zu erlassen, die nicht «Europa-kompatibel» sind. Wären wir in «Brüssel» dabei, könnten wir beim Erlass von Europarecht nicht nur mitwirken; wir könnten unsere reichhaltige Erfahrung im Bereich der Erzielung von vernünftigen Kompromissen und im gelebten Föderalismus in die europäischen Gesetzgebungsprozesse einbringen und dabei einen Einfluss ausüben, der weit über das hinaus geht, was sonst ein Kleinstaat vermöchte.

So aber haben wir die Brüsseler Suppe so zu schlucken, wie sie von fremden Köchen angerührt wird, und wir werden eines Tages erstaunt aufwachen und feststellen müssen, dass es die kurzsichtige Politik Christoph Blochers und seiner Brüeli gewesen ist, die uns unversehens unserer Unabhängigkeit beraubt hat. ●

schenrechte im Rahmen der UNO sieht – alle vier Jahre – periodische Prüfungen der Menschenrechtspraxis der einzelnen Staaten vor, und zwar vor dem Menschenrechtsrat der UNO in Genf.

Eine solche Prüfung erfolgt auf der Grundlage von drei Berichten, welche dem Rat vorliegen. Einer wird vom Staat selbst vorgelegt, ein zweiter stammt vom UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte, in welchem die Ansichten von UNO-Experten zum Ausdruck kommen, und ein dritter Bericht umfasst auch noch Äusserungen von Nicht-Regierungsorganisationen.

Schweizer Defizite

Die Berichte über die Schweiz wurden am 8. Mai 2008 geprüft und diskutiert. Dabei zeigte sich, dass unser Land noch eine ganze Reihe von Defiziten im Bereich der Menschenrechte aufweist.

So fehlt eine unabhängige nationale Menschenrechts-Institution; auch – oft rassistische – Diskriminierung findet immer noch statt, und wichtige Menschenrechte können noch immer nicht vor Ge-

richt eingeklagt werden – so etwa das Recht auf unentgeltliche Bildung.

Es wäre an der Zeit, diese Defizite rasch und entschlossen zu verringern. Je genauer wir es selbst mit der Beachtung der Menschenrechte in unseren Grenzen nehmen, desto eher besitzen wir die Berechtigung, uns anderen Ländern gegenüber kritisch zu äussern.

Es hat sich bei der Prüfung in Genf nämlich gezeigt, dass insbesondere viel ärmere Staaten erhebliche Mühe bekunden, für die spezifisch schweizerischen Defizite Verständnis aufzubringen, ganz besonders dort, wo die Verwirklichung der Menschenrechte und die Verbesserung der damit verbundenen Praxis der Gerichte einzig und allein eine finanzielle Frage ist.

Einmischung in die Verhältnisse anderer Staaten ist somit im Bereich der Menschenrechte nicht nur zulässig, sondern dringend gefordert. Je eher wir diesbezüglich unseren Garten in Ordnung halten, desto eher wird dann auch unsere Kritik an Mängeln auf Nachbargrundstücken ernst genommen werden. ●

Zwei neue Urteile des Menschenrechtsgerichtshofes gegen die Schweiz

Untersuchungshaft / Familienleben

Erneut haben zwei Verfahren gegen die Schweiz in Strassburg mit einer Verurteilung unseres Landes wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geendet.

Im Fall Meloni – Urteil vom 10. April 2008 – ging es um die Frage, ob ein Teil der gegen ihn verhängten Untersuchungshaft illegal war.

Der Fall Emre – Urteil vom 22. Mai 2008 – führte zu einer sorgfältigen Überprüfung der schweizerischen Ausweisungspraxis gegenüber jungen Ausländern, die bei uns durch eine Vielzahl von Delikten aufgefallen sind.

Dem Schweizer Raffaele Meloni, der in der Dominikanischen Republik lebt, waren im Kanton Baselland Vermögens- und Urkundendelikte vorgeworfen worden. Nach einem Auslieferungsverfahren wurde er in Liestal am 2. April 1999 in Untersuchungshaft versetzt. Am 18. Februar 2000 stellte er den Antrag auf vorzeitigen Strafantritt und verzichtete ausdrücklich auf die von Amtes wegen vorgeschriebene Kontrolle der Gesetzmässigkeit seiner Inhaftierung.

Vier Tage später entschied das zuständige Amt, den Gefangenen aus dem Untersuchungsgefängnis in eine Straf- und Massnahmenanstalt zu verlegen, lehnte jedoch den vorzeitigen Strafantritt ab. Am 13. März 2000 schliesslich verlängerte das zuständige Gericht die Untersuchungshaft bis zum 8. Mai 2000.

Am 16. März 2000 wurde der Gefangene verlegt. Am 4. Mai 2000 stellte er ein Gesuch um Entlassung, da die bisherige Dauer der Untersuchungshaft die Hälfte der zu erwartenden Freiheitsstrafe erreicht habe. Einen Tag später übermittelte das Untersuchungsrichteramt

das Gesuch an das zuständige Gericht, beantragte jedoch dessen Ablehnung. Das Gericht ordnete einen Schriftenwechsel an. Am 11. Mai 2000 machte der Gefangene geltend, die gerichtlich genehmigte Dauer seiner Untersuchungshaft sei am 8. Mai 2000 abgelaufen. Am 12. Mai entschied der Präsident des Gerichts, das Gesuch wegen bestehender Fluchtgefahr abzulehnen; die Aufrechterhaltung der U-Haft erscheine nicht als unverhältnismässig. Dieser Entscheid wurde dem Gefangenen am 17. Mai zugestellt.

Im Rechtsmittelverfahren wurde ihm schliesslich vom Obergericht entgegengehalten, er habe ja auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit der U-Haft verzichtet. Demzufolge sei ein neuer Verlängerungsentscheid nicht unabdingbar gewesen.

Am 17. Juli 2000 billigte das Bundesgericht das Vorgehen der Behörden von Baselland.

Das Strassburger Urteil hält nun fest, die Inhaftierung zwischen dem 8. und dem 17. Mai 2000 sei nicht durch einen gerichtlichen Entscheid gedeckt gewesen. Man könne zwar auf die Ausübung von Menschenrechten verzichten; aber es sei abwegig, anzunehmen, jemand willige in willkürliche Inhaftierung ein. Dem Staat obliege es in jedem Falle, dafür zu sorgen, dass eine Inhaftierung rechtmässig erfolgt.

Eigentlich hätten das auch schon die Gerichtsinstanzen im Kanton Baselland und im Bund erkennen können – wenn sie der schweren Belastung durch einen Freiheitsentzug gegenüber nur ein Bisschen sensibler gewesen wären.

Im Fall Emre ging es um einen jungen Türken, der im Alter von sechs Jahren

mit seinen Eltern in die Schweiz eingereist war und seitdem in Neuenburg gelebt hat.

Im Alter zwischen 17 und 22 Jahren beging er eine grössere Zahl von Delikten des Strafrechts und des Strassenverkehrs, die zu Strafen von insgesamt etwas mehr als 13 Monaten Gefängnis geführt haben.

Am 2. Juni 2003 ordneten die Neuenburger Behörden seine unbefristete Ausweisung aus der Schweiz an. Nachdem das Bundesgericht diese Massnahme am 3. Mai 2004 gebilligt hatte, wurde er am 20. Oktober 2004 in die Türkei ausgeschafft. Doch im Mai oder Juni 2005 kam er illegal zurück. Am 1. Juli wurde er in Strafhaft genommen, um seine Strafen zu verbüssen. Er verlangte eine Überprüfung seiner Ausweisung. Er machte geltend, dass er seit Kindheit in der Schweiz gewohnt habe; in der Türkei lebe nur noch seine Grossmutter; er spreche nur sehr schlecht Türkisch. Eine Ausweisung aus der Schweiz, wo seine Eltern leben, stelle eine Verletzung seines Anspruchs auf Familienleben dar.

Doch er hatte damit keinen Erfolg. Am 1. November 2005 wurde er wieder in die Türkei verbracht. Ein im Januar 2006 beim Bundesgericht angehobenes Verfahren ist noch unerledigt.

Der Menschenrechtsgerichtshof hat nun festgestellt, sein Anspruch auf Familienleben sei verletzt worden. Die Schweiz habe bei der Abwägung der einander gegenüber stehenden Interessen der Situation eines hier aufgewachsenen Menschen zu wenig Rechnung getragen; insbesondere sei auch zu wenig beachtet worden, dass er einerseits die Schwierigkeiten des Heranwachsenden überwunden habe, und dass er andererseits wegen der Ausweisung an einer Depression erkrankt sei. In der Türkei verfüge er über keinerlei soziales Netz. Im Zusammenhang mit der Frage der Verhältnismässigkeit der Massnahme sei auch zu beachten, dass die Ausweisung unbeschränkt erfolgt sei. Damit habe es bei den nationalen Entscheidungen an der richtigen Abwägung zwischen den verschiedenen Gesichtspunkten gefehlt.

Dieses Urteil erscheint bei der Lektüre ausserordentlich sorgfältig redigiert. Unsere Gerichte hätten allen Anlass, es genauestens zu studieren und ihm bei derartigen Abwägungsfragen nachzueifern.

Es fällt beim Studium der in letzter Zeit in Strassburg gegen die Schweiz ergehenden Urteile immer wieder auf, dass man sich insbesondere im Bundesgericht zu wenig sorgsam um die Garantien der Menschenrechte zu kümmern scheint. Eine ganze Reihe dieser Urteile wäre bei pflichtgemäßem Verhalten innerstaatlicher Gerichte nicht nötig gewesen. Noch immer fehlt es offensichtlich in unserer Justiz an wirksam werdenden Skrupeln.

Das ist mit ein Grund, weshalb es sinnvoll und notwendig ist, ein unabhängiges schweizerisches Menschenrechtsorgan zu schaffen, welches die Sensibilität für diese wichtigen Grundrechte und Freiheiten schärfen könnte. Und einmal mehr ist festzustellen, dass der Kampf um Recht und Freiheit nie zu Ende ist, sondern ständig weitergeführt werden muss. ●

Zehn Jahre DIGNITAS – zehn Jahre Kampf

Am 17. Mai 2008 konnte DIGNITAS die ersten zehn Jahre des Bestehens feiern.

Diese ersten zehn Jahre waren vor allem durch den Kampf um das wichtige «letzte Menschenrecht» charakterisiert: Das Recht jedes Menschen, selber entscheiden zu dürfen, wann und wie er sterben möchte.

In diesem Bestreben stellt das Urteil des Bundesgerichts vom 3. November 2006 einen ganz wichtigen Etappensieg dar: Dort ist entschieden worden, dass es sich dabei wirklich um ein Menschenrecht handelt, und zwar im Rahmen von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welcher das Recht auf Privatleben garantiert.

Weshalb „nur“ Etappensieg? Weil es in Staat und Gesellschaft noch immer Kräfte gibt, welche sich einer freien Wahl des Menschen auch in dieser Hinsicht nach wie vor zu widersetzen vorgenommen haben.

Verschiedene Machtansprüche

Man muss sich darüber im Klaren sein, dass jedes Menschenrecht und jede Grundfreiheit die Macht Anderer beschränkt: jene staatlicher Behörden, aber auch die Macht gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Gruppierungen. Und wer immer in seiner Macht beschränkt zu werden befürchtet, versucht, diese Beschränkung abzuwehren.

Man kommt deshalb nicht darum herum, festzustellen, dass es in einer solchen Entwicklung für die Gegner der Freiheit des Einzelnen klarerweise um nackte Interessen geht. Im Sonderfall des Kampfes um den begleiteten Suizid beschränken sich diese Interessen nicht etwa nur auf wirtschaftliche; sie erstrecken sich auch weit in den Bereich von Ideologien, Weltanschauungen und Religionen.

Dieser letztere Faktor ist insbesondere in einer Frage, in welcher es um die freiwillige Beendigung des eigenen Lebens geht, vor allem deshalb bedeutsam, weil gerade von religiös stark gebundenen Kreisen (re-ligio, Rück-Bindung!) derartige Kämpfe als Auseinandersetzung um die «Wahrheit» erlebt werden. Religiöse «Wahrheit» ist jedoch – vom Standpunkt der Vernunft aus betrachtet – fast immer geglaubter Unsinn, handle es sich nun um Jungfrauengeburt, Auferstehung eines Toten oder um dessen «Himmel»-fahrt.

Wir wissen heute dank unserer Vernunft, und zwar unumstösslich: Wer einmal tot ist, wird nie wieder lebendig. Wir wissen, dass es einen «Himmel» jedenfalls im Universum, soweit wir es bisher haben erkunden können, nirgends gibt. Wer jedoch in früher Jugend mit religiösen «Wahrheiten» gefüttert worden ist, und dem es nicht vergönnt war, diese mit dem eigenen kritischen Sinn zu hinterfragen, der leidet – so der deutsche Philosoph ARTHUR SCHOPENHAU-

ER – an einer «partiellen Gehirn lähmung», «die sich dann zeitlebens in jener blödsinnigen Bigotterie äussert, durch welche sogar übrigens höchst verständige und geistreiche Leute unter ihnen sich degradieren und uns an ihnen ganz irre werden lassen».

Pastoralschreiben der Bischöfe

Man lese nur einmal das Pastoral-schreiben der katholischen Bischöfe der Schweiz zu Fragen der Sterbehilfe, herausgegeben unmittelbar nachdem der Schweizer Souverän in einer Volksabstimmung den Weg zu einer vernünftigen Lösung des Schwangerschaftsabbruchs endlich frei gemacht hat.

Nun wissen natürlich diese Leute – wie auch andere, eher wirtschaftlich Interessierte, deren Einkommen und Gewinn nicht zuletzt aus der Überalterung unserer Gesellschaft erwächst –, dass es heute politisch unkorrekt wäre, die Freiheit zum Suizid selbst in Frage stellen zu wollen. Also verlegen diese Gegner ihre Attacken auf «Nebenkriegsschauplätze» und fechten mit Scheinargumenten.

Der Mensch als «ewiges Kind»

Spottet der Berner Strafrechtsprofessor GUNTHER ARZT: «Unverkennbar ist der Trend aller neueren Vorschläge zur Regulierung der Sterbehilfe und Suizidhilfe zur *Optimierung durch Bürokratisierung*. (...) In einer Welt, in der fast nichts mehr ohne staatliche Aufsicht getan werden darf, in der z.B. eine Mutter, wenn sie neben ihrem Kind das der Nachbarin hütet, in fortgeschrittenen Kantonen eine besondere staatliche Genehmigung braucht, scheint das Bedürfnis nach Regulierung organisierter Sterbehilfe evident. Beratungen aller Art sind ausserordentlich populär, der Mensch mag in der Demokratie theoretisch der Souverän sein, praktisch wird er als ewiges Kind behandelt.»

«Ethik» als Einfallstor für Religion

Ein gefährliches Instrument ist die seit einigen Jahren zu beobachtende «Ethisierung» unserer Gesellschaft. Sie ist im Wesentlichen nicht viel anderes als ein geschickt camoufliertes Einfallstor für überholte religiöse Anschauungen, gewissermassen die Hintertüre, durch welche die dank der Aufklärung erreichte Trennung von Religion und Staat wenigstens teilweise wieder aufgehoben werden soll. Das gilt zumindest so lange, als nicht jedem Mitglied einer Ethikkommission die Verpflichtung obliegt, die weltanschauliche oder religiöse Grundlage seines eigenen Denkens offenzulegen und die namentlichen Abstimmungsergebnisse in diesen Kommissionen veröffentlicht werden.

Wie fragwürdig ausgerechnet in ethischer Hinsicht insbesondere die «Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin» (NEK) gehandelt hat,

zeigt deren fehlende Auseinandersetzung mit DIGNITAS: Sie hat nicht nur durchs Band weg die allein auf die Fernhaltung von Personen mit ausländischem Wohnsitz zielenden Vorschläge des leitenden Zürcher Oberstaatsanwaltes Dr. Andreas Brunner übernommen, den sie zur entscheidenden Sitzung zusammen mit einer Privatperson eingeladen hat, welche DIGNITAS seit Jahren wissentlich falsch anschuldigt. DIGNITAS jedoch ist von der Kommission mit voller Absicht nie eingeladen oder angehört worden.

Dass im Übrigen mehrere der «Empfehlungen» der NEK aufgrund des vorne erwähnten Bundesgerichtsurteils mittlerweile als menschenrechtswidrig bezeichnet werden müssen, hat sie selbst bisher nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Was sie nicht weiss, macht sie nicht heiss. Schöne Ethiker!

Überhebliche Ärztfunktionäre

Macht zu verlieren haben auch die Ärztfunktionäre. Dem entsprechend geben sie sich überheblich und gar nötigend. So etwa hat ein solcher Funktionär der Zürcher Ärztesgesellschaft Ärzten, die mit DIGNITAS zusammen arbeiten, mit Ausschluss gedroht. Richtig verstandene Fürsorge für Menschen, welche ihr Leben aus irgendeinem Grunde beenden wollen, verlangt jedoch genau das Gegenteil: Möglichst viele Ärzte, die mit Organisationen des begleiteten Suizids zusammen arbeiten! Dies deshalb, weil Suizidbeihilfe zwar durchaus auch ohne Ärzte funktionieren kann – DIGNITAS hat dies an vier Fällen mit einer Helium-Begleitung gezeigt (obwohl auch dort in jedem Fall ein Arzt konsultiert worden ist!). Aber die ärztliche Beratung ist dafür ausschlaggebend ist, dass von hundert Menschen, die sich zuerst um einen begleiteten Freitod bemühen, deren 88 ihn nicht beanspruchen müssen. Dies deshalb, weil ihnen entweder durch Alternativlösungen oder aber die Zusage des Rezepts die Angst vor einer ungewissen Zukunft des Leidens hat genommen werden können.

Der Kampf geht unbeirrt weiter!

DIGNITAS wird diesen Kampf unbeirrt weiter führen. Wir wissen, dass er einer der unabdingbaren Antworten auf eine der drängendsten Fragen unserer Zeit gilt, und wir wissen auch, dass wir damit einen ausserordentlich wichtigen Beitrag zur Suizidvermeidung leisten – ein Aspekt, der bisher von den wenigsten Medien und schon gar nicht von der heute hauptsächlich Grosslettern-gesteuerten Politik wahrgenommen worden ist.

Diese letztere Feststellung zeigt auch, dass bei unseren Gegnern neben Machtgehebe auch viel Heuchelei im Spiele ist. Angeblich, so heisst es, gehe es um den Schutz menschlichen Lebens. Wäre dem wirklich so, dann müssten Verwaltung und Politik längst wirksame Programme zur Eindämmung von jährlich bis zu 67'000 Suizidversuchen aufgestellt und umgesetzt haben. Doch seit 2005 harrt man praktischer Ergebnisse auf diesem Gebiete bisher vollständig vergeblich. ●

Sinnvoll hinterfragte Urteilsfähigkeit

Das schweizerische Zivilgesetzbuch enthält in Artikel 16 eine sehr wichtige Bestimmung: «Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.»

So hat der Gesetzgeber den Begriff der «Urteilsfähigkeit» umschrieben. Wichtig ist dabei, dass es für jede Person nicht nur *eine* Urteilsfähigkeit gibt, sondern es kommt immer darauf an, auf welches Rechtsgeschäft sich Urteilsfähigkeit bezieht: Für den Kauf einer Zeitung am Kiosk kann bei derselben Person Urteilsfähigkeit bestehen, für den Abschluss eines komplizierten Vertrages möglicherweise jedoch nicht.

Erstaunlich ist, dass es zu diesem Rechtsbegriff nur verhältnismässig wenig Fachliteratur gibt. In der Schweiz gilt seit 1964 das Werk des ehemaligen Direktors der Psychiatrischen Klinik Rheinau, Dr. iur. h. c. HANS BINDER, mit dem Titel «Die Urteilsfähigkeit in psychologischer, psychiatrischer und rechtlicher Sicht» als unübertroffenes Standardwerk.

Doch soeben ist zu dem Thema in der Schweiz ein neues Werk* erschienen, welches durchaus das Zeug dazu haben dürfte, neben dem im Wesentlichen noch immer gültigen Werk BINDERS künftig als weiteres Standardwerk zu Rate gezogen zu werden.

*FRANK TH. PETERMANN, Urteilsfähigkeit, Dike Verlag, Zürich, XXX, 169 S., CHF 68.–, ISBN 978-03751-102-2

Der St. Galler Anwalt und Medizinalrechtsexperte, welcher intensiv an der Nahtstelle zwischen Recht und Medizin forscht, Dr. iur. FRANK TH. PETERMANN, handelt in seinem Buch «Urteilsfähigkeit» nicht nur deren generellen Aspekte ab, sondern bespricht auch die Frage der Urteilsfähigkeit als Voraussetzung etwa zu einer Eheschliessung, zum Errichten eines Testaments oder auch – besonders aktuell – zum willentlichen Sterben.

Vor allem wertvoll ist dabei auch, dass an dem Werk der Zürcher Psychiater Dr. med. WITOLD TUR mitgewirkt hat; er steuert im Übrigen insbesondere ein Beurteilungswerkzeug bei, welches auf verhältnismässig einfache Weise erlaubt, im Falle einer vermuteten fehlenden Urteilsfähigkeit mit einem Test eine Objektivierung vorzunehmen.

Ein schmaler Band zu Sterbehilfe

Kleine Übersicht

Wer sich über Fragen der Sterbehilfe in Deutschland informieren will, der steht mittlerweile vor einer riesigen Auswahl von Schriften. Eine Übersicht über das Thema verschafft ein aus dem Institut für Geschichte und Ethik der Medizin, Hamburg, hervorgegangenes schmales Büchlein**, das im Anhang ein Literaturverzeichnis enthält, wobei allerdings auffällt, dass insbesondere das reichhaltige Schweizer Schrifttum zu diesem Thema nur sporadisch erwähnt wird.

Das Büchlein informiert über grundsätzliche und historische Aspekte von Sterben und Tod, diskutiert die Begriffe (und kann nicht darauf verzichten, wieder neue vorzuschlagen!), die Rechtslage, Fragen der Würde und Selbstbestimmung, die Praxis der Patientenautonomie, Öffentlichkeit, Meinungsbildung und Entscheidungsfindung sowie Therapien am Lebensende.

Leider ist es vom Verlag wenig liebevoll betreut worden; es fehlte wohl ein kundiger Lektor wie auch ein Korrektor, der die deutsche Sprache beherrscht. Einen Satz wie «Der gewachsene Stellenwert der Ethik kommt dadurch zum Ausdruck . . . » dürfte man niemals drucken; die Verwendung des Begriffes «Gift» im Zusammenhang mit ärztlich begleitetem Suizid ist blanker Unfug, handelt es sich doch um ein Medikament; das Wort «Schierlingsbecher» in diesem Zusammenhang abwegig, weil ersichtlich «BILD»-induziert. Besonders grausam erscheint dann vor allem auch der Druckfehler, der aus Schmerztherapeuten Scherztherapeuten macht, die vermuten, dass nur gut ein Drittel aller schmerzkranken Patienten eine ausreichende Schmerztherapie erfährt.

Im Bereich der sachlichen Information erscheint das Werk ebenfalls als teilweise ungenügend. So etwa wird behauptet,

Von besonderem Wert für den Praktiker sind sodann die Hinweise PETERMANNs zu den grundrechtlichen Aspekten, die mit der Urteilsfähigkeit in den verschiedenen Bereichen verbunden sind. Dabei unterzieht er beispielsweise die Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin zu Fragen der Suizidbeihilfe zutreffender Kritik; und harsch ist seine Kritik am sogenannten «EXIT-Gutachten» zu Fragen der Suizidbeihilfe für Menschen mit psychischen Störungen.

Er weist dort insbesondere nach, dass beispielsweise die Behauptung, psychische Störungen hätten in aller Regel gute Heilungschancen, im Gutachten – auf das sich das Bundesgericht gestützt hat –, nicht nur wissenschaftlich nicht belegt ist, sondern vielmehr das pure Gegenteil zutreffend ist.

So kann man sich denn auf die auf diese Veröffentlichung folgende wissenschaftliche Debatte nur freuen; sie dürfte viel zur Klärung wichtiger Fragen beitragen. ●

in den Niederlanden seien «zur aktiven Sterbehilfe und zur Beihilfe zur Selbsttötung nur niederländische Staatsbürger zugelassen»; richtig wäre, dass es auf einen Wohnsitz in den Niederlanden ankommt, und dass nur Ärzte Sterbehilfe leisten dürfen. Bei der Besprechung deutscher Patientenverfügungen wird unter anderem auch auf die «christliche Patientenverfügung» beider Grosskirchen hingewiesen, ohne aber die Kritik zu referieren, welche der deutsche Bundesrichter Ernst Ankermann daran geübt hat, wonach es sich dabei im Wesentlichen um eine Mogelpackung handle.

Sträflicherweise überhaupt nicht erwähnt wird das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. November 2006, wonach die Freiheit zum Suizid ein Menschenrecht darstellt, welches auch psychisch Kranken zusteht, sofern sie urteilsfähig sind, und dem entsprechend wird auch der Stand der deutschen politischen und juristischen Debatte – der im Vergleich zur Schweiz wohl eher Rückstand genannt zu werden verdient – in keiner Weise hinterfragt. Dabei gäbe es doch dazu vor allem zufolge des erwähnten schweizerischen Urteils, das sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) stützt, reichlich Anlass, gehört doch auch die Bundesrepublik Deutschland zum Kreis der EMRK-Vertragsstaaten, so dass auch sie das Selbstbestimmungsrecht, wie es sich aus Art. 8 EMRK ergibt, respektieren müsste.

Trotz dieser Kritikpunkte kann das Werk jedoch dem Personenkreis, für den es gedacht worden ist, empfohlen werden (Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen, Auszubildende in Pflegeberufen, Ärzte und Pflegenden, Ehrenamtliche in der Palliativversorgung und Sterbehilfe). Allerdings: von der ersten Seite an bitte den kritischen Verstand einschalten! ●

**KATHARINA WOELLERT/HEINZ-PETER SCHMIEDEBACH, Sterbehilfe, Ernst Reinhardt Verlag München Basel, 104 S., CHF 18.90, € 9.90, ISBN 978-3-497-01968-7